

## **Verordnung über die Benützung von Schulräumen, Turnhalle, Rondo und Schulaussenanlagen der Einwohnergemeinde Lyssach**

- Artikel 1** Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 41, Absatz 1 des Organisationsreglementes der Gemeinde Lyssach (OgR) die vorliegende Verordnung über die Benützung von Schulräumen, Turnhalle, Rondo und Schulaussenanlagen in der Gemeinde Lyssach
- Artikel 2** Die Schul- und Kindergartenkommission (SKK) ist nach Artikel 50, Absatz 4 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG) und Artikel 16 der Volksschulverordnung des Kantons Bern (VSV) die zuständige Behörde für die Verwaltung der Schulliegenschaften.
- Artikel 3**
- <sup>1</sup> Sämtliche Schulliegenschaften dienen in erster Linie dem Schulunterricht (Art. 16 VSV).
- <sup>2</sup> Sie können auf Gesuch hin mit Bewilligung der SKK für auserschulische Zwecke benützt werden. Klassenzimmer und Kindergartenräume sind davon ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Gesuche um die Benützung von Schulanlagen sind jährlich schriftlich und termingerecht der SKK einzureichen. (Anlässe bis 30. April: Gesuchseinreichung bis 15. Februar / Anlässe ab 1. Mai: Gesuchseinreichung bis 15. April)
- <sup>4</sup> Für die Benützung von Schulanlagen wird eine Mietgebühr erhoben. Der Gemeinderat erlässt dafür einen Tarif.
- Artikel 4**
- <sup>1</sup> Die SKK behält sich das Recht vor, eine Benützungsbewilligung ohne Entschädigung zu annullieren, wenn die Anlage für Kurse usw. der Schule oder schulverwandten Institutionen benützt wird.
- <sup>2</sup> Ist die Benützung der zugeteilten Anlagen z.B. wegen militärischer Belegung, Reparaturarbeiten oder anderen Gründen nicht

möglich, wird der Bewilligungsnehmer möglichst rechtzeitig durch die SKK orientiert. Der Bewilligungsnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz.

<sup>3</sup> Bei Nichtbenützung der Anlagen hat der Bewilligungsnehmer den Abwart frühzeitig, mindestens 24 Stunden zum Voraus, zu verständigen. Einen Anspruch auf eine Rückforderung der Benützungsgebühr besteht nicht.

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Den Anordnungen, Weisungen und Auflagen der SKK, der Schulleitung und des Abwartes ist zwingend Folge zu leisten. Sie bilden Bestandteil der erteilten Bewilligung. Bei Nichtbeachtung der Benützungsbewilligung sowie den Anordnungen und Weisungen, oder bei Verstößen gegen diese Verordnung behält sich die SKK das Recht vor, die Bewilligung ohne Entschädigung aufzuheben oder die Benützung der Anlagen vorübergehend zu untersagen.

<sup>2</sup> Allfällige Unkosten werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 6**

Das Aufstellen und Benützen von Mobiliar und Gerätschaften des Bewilligungsnehmers ist nur mit Bewilligung des Abwartes gestattet. Für Beschädigungen, Diebstahl und Unfälle haftet der Bewilligungsnehmer selbst.

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Der Bewilligungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die benützten Anlagen jederzeit sauber gehalten sind. Das Rauchen ist untersagt.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.

#### **Artikel 8**

Der Bewilligungsnehmer hat festgestellte oder verursachte Schäden sofort dem Abwart zu melden. In Schadenfällen haftet der Bewilligungsnehmer vollumfänglich. Reparaturaufträge dürfen nur durch die SKK erteilt werden.

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Anlagen dürfen nur während der vereinbarten Zeit benützt werden. Sie dürfen frühestens 15 Minuten vorher betreten werden, vorbehalten bleibt eine Benützung durch Dritte, und müssen um 22.00 Uhr verlassen sein.

<sup>2</sup> Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung der Leiter oder Leiterinnen betreten und benutzt werden.

- Artikel 10**
- <sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Abwartes, bzw. dessen Stellvertreters.
- <sup>2</sup> Dauerbenützer öffnen und schliessen die Anlagen in eigener Verantwortung.
- <sup>3</sup> Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln sind untersagt.
- Artikel 11**
- <sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen und an den jeweiligen Vorabenden dürfen die Anlagen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine besondere Bewilligung der SKK erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Benützung der Aussenanlagen ist bis 22.00 Uhr gestattet. Auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
- Artikel 12**
- <sup>1</sup> Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen oder mit Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen sowie mit Nagel- oder Stollenschuhen ist verboten.
- <sup>2</sup> Übungen und Spiele welche die Einrichtungen gefährden, sind untersagt.
- Artikel 13**
- <sup>1</sup> Die zur Verfügung gestellten Geräte sind fachgerecht zu benützen und mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Nach Gebrauch sind sie an die entsprechend zugewiesenen Standorte zurückzubringen.
- <sup>2</sup> Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit dem Einverständnis der SKK aus den Räumen entfernt werden. Der Bewilligungsnehmer ist für die rechtzeitige Rückgabe verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Geräte sind so zu transportieren und zu verlegen, dass sie keinen Schaden nehmen oder Schäden an der Anlage verursachen. Innengerätschaften dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden. Magnesia ist in einem besonderen Gefäss aufzubewahren.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei der unbewilligten Benutzung von Geräten.
- <sup>5</sup> Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, insbesondere bei unsachgemässer oder fahrlässiger Benutzung sowie bei Nichtbeachtung der Benützungsbewilligung und Anordnungen sowie bei Verstössen gegen diese Verordnung.

- Artikel 14** Die Duscheinrichtungen stehen den Benützern der Turnhalle, unter der Aufsicht des verantwortlichen Leiters oder Leiterin, zur Verfügung.
- Artikel 15** Für ausserordentliche Benützung der Anlagen sowie bei ausserordentlichen Aufwendungen der SKK, Lehrerschaft oder des Abwart, werden die Kosten dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.
- Artikel 16** Der Bewilligungsnehmer ist besorgt, dass die Benützungsbewilligung sowie diese Verordnung den Benützenden zur Kenntnis gebracht werden. Er haftet in allen Fällen gegenüber der Gemeinde Lyssach.
- Artikel 17** Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Vorschriften.

**Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 4. November 2002**

**Schul- und Kindergartenkommission  
Lyssach**

**Gemeinderat Lyssach**

Der Präsident

Die Sekretärin

Der Präsident

Der Sekretär

Thomas Friedli

Regula Schnyder

René Müller

Markus Moser